

Die Zulassung von Familiengräbern im Kanton St. Gallen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **40 (1924)**

Heft 37

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581601>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rierung der Front. Mit bescheidenen Mitteln ist die Monumentalität des Baues hervorgehoben worden. Neu, aber nicht geschlecht bildet der Komplex eine beachtenswerte Verschönerung der etwas düstern Bahnhofstraße. Speziell nachahmenswert wäre die farbige Behandlung der Dachunterficht. Die etwas graue Bahnhofstraße könnte auf diese und ähnliche Weise bedeutend herausgeputzt werden. Unsere alten Schweizerstädte böten mannigfache Muster hierfür. Im Innern wurde hauptsächlich das Vestibül wesentlich vergrößert und der Festsaal im ersten Stock durchgehend renoviert. Er bildet heute einen glänzenden Rahmen für bessere Festlichkeiten aller Art. Ganz spezielle Erwähnung verdient die totale Umänderung im Parterre des Westflügels, wo Herr Tische drei aufs modernste eingerichtete Salons für Herren, Damen und Kinder nebst zwei vorbildlichen Badekabinen eingebaut hat.

Die neue Turnhalle in Wyß (Bern) ist eingeweiht worden. Die neue Halle, nach den Plänen von Architekt Wyß, fast ausschließlich von einheimischen Firmen ausgeführt, gehört ohne Zweifel zu den schönsten, größten und besteinrichtungen des Kantons. Ein großer Spielplatz wird auch den Sport und das Spiel zum Rechte kommen lassen. An der Einweihungsfester orientierte der Bauleiter, Herr Architekt Zigerli, über Bau und Einrichtungen. Die Übergabe erfolgte durch Herrn Verwalter Kobel, Präsident der Baukommission, an Herrn Dr. Lehmann, Präsident der Schulgemeinde. Das Werk stellt der Schulfreundlichkeit der Bevölkerung ein bestes Zeugnis aus.
(„Bund“)

Schulhausbauprojekt in Schüpfheim (Luzern). Die Gemeindeversammlung behandelte laut „Entl. b. Anzeiger“ das Gesuch einer Anzahl von Bürgern vom Berg um den Neubau eines Schulhauses im Rohr. Das Gesuch wurde abgelehnt, dagegen eine Kommission in Aussicht genommen, welche die Platzfrage für einen Schulhausneubau im Dorf zu prüfen hat.

Wohnungsbau in Glarus. Man schreibt den „Glarner Nachr.“: In diesen Tagen werden die vier neuen Wohnhäuser im Neust droben bezogen; eines ist schon bewohnt. Sie werden zunächst nicht verkauft, sondern vom gemeinnützigen Besitzer an arme, kinderreiche Familien vermietet und zwar zu einem so billigen Zins, wie er sonst nirgends verlangt wird. Die schmucken Häuschen sind recht wohnlich und praktisch, sogar mit einem gewissen neuzeitlichen Komfort eingerichtet und haben auch äußerlich ein wohnliches, helmeliges Aussehen. Sonne, Luft und Licht haben freien Zutritt und ein großer Garten und eine kleine Anbaute für Holzverfeuerung oder Kleinviehhaltung sind weitere schätzbare Vorteile. Es wäre sehr zu wünschen, daß hier und anderwärts noch mehr in solch anerkannter, gemeinnütziger Wohnungsfürsorge getan würde.

Hotelbauten in Olten. Bekanntlich sieht der Bundesbeschluß über die Beschränkung von Hotelbauten vor, daß für die Erweiterung bestehender und für die Errichtung neuer Hotels die Bewilligung des Bundesrates nachgeholt werden muß. Der Bundesrat hat nun der Bauunternehmung Jäggi in Olten die Bewilligung für die Erstellung eines neuen Hotels in Olten erteilt und gleichzeitig auch die Erweiterung des bekannten Schweizerhofes bewilligt. Dieser Entscheid geschah in der Erwägung, daß Olten als wichtiger Knotenpunkt und zentralgelegener Versammlungsort zu wenig Hotels besitzt, was sich insbesondere bei schweizerischen Kongressen oft fühlbar gemacht hat.

Wasserversorgung Degersheim (St. Gallen). Das Haupttraktandum der Dorfgemeinde bildete die genügende Wasserversorgung zur Zeit anhaltender Trockenheit. Das Projekt, mit Hilfe von Flawil, Herisau und Mogels-

berg die Böschenbachquelle mit ihren 600 Minutenlitern dienstbar zu machen, scheint der hohen Kosten wegen nicht realisierbar zu sein. — Durch Vertrag mit der Kuranstalt Sennrüti konnte aber von der provisorischen Pumpanlage im Franz Wasser gesichert werden. Gegenwärtig steht die Dorferwaltung in Unterhandlung betreffend Erwerb der 120 Minutenliter liefernden Hofsteiter'schen Quellen im Thal. Dieses Projekt würde der Kosten halber mit der Wasserversorgung Flawil ausgeführt. Letztere sichert bei Bedarf 100 Minutenliter zu. Damit erhält das Dorf auf lange Zeit hinaus genügend Wasser. Dieses Quantum ermöglicht auch noch die Wasserabgabe an Wolfhag-Horn-Hoffeld-Hiltisau, welche Gegend eine eigene Wasserversorgung plant und mit Degersheim in Unterhandlung steht.

Schulhausenerweiterung in Ebnet-Rappel (St. Gallen). An der Sekundarschulgemeinde wurden als wichtigste Traktanden Baufragen behandelt. Es wurden zur Erweiterung der Schulräume, zur Ergänzung ihrer Einrichtungen, sowie zur Verlegung der Abwartwohnung ein Kredit von 26,000 Fr. und für die Instandhaltung der Turnhalle ein solcher von 6000 Fr. bewilligt. Die Umbauten sollen sofort in Angriff genommen werden, damit sie bis zum Frühjahr zu Ende gelangen.

Die Zulassung von Familiengräbern im Kanton St. Gallen.

(Korrespondenz.)

Die Freunde und Förderer guter Friedhofkunst, namentlich aber auch die Bildhauer und Gärtner, wurden Ende Oktober d. J. angenehm überrascht, als der Regierungsrat unterm 18. Oktober durch einen Nachtrag zur Vollzugsverordnung vom 22. Oktober 1873 zum Gesetze über das bürgerliche Begräbniswesen folgendes befaßt gab:

I. Art. 21 der Vollzugsverordnung vom 22. Oktober 1873 zu dem Gesetze über das bürgerliche Begräbniswesen erhält als Absatz 4 folgende Zusatzbestimmung: Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Regierungsrat in neuen und alten Friedhöfen die Zulassung von Familiengräbern in den Lokalverordnungen bewilligen, sofern und solange daraus keine Schwierigkeiten, insbesondere keine Verletzungen von Art. 53, Absatz 2, der Bundesverfassung entstehen.

II. Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. November 1924 in Kraft.

* * *

Eine scheinbar unbedeutende Bestimmung, die in manchen Kantonen überhaupt immer Gültigkeit hatte. Anders dagegen im Kanton St. Gallen, diesem „Schicksalskanton“ mit den scharfen politischen Gegensätzen.

Im Kanton St. Gallen wurde erst durch das Gesetz vom 10. Juni 1873 das Begräbniswesen den Behörden der politischen Gemeinden überbunden. In Art. 1 heißt es: „Die Besorgung und Beaufsichtigung des Begräbniswesens ist Sache der politischen Gemeinde.“

Art. 2: Die Beerdigung aller in der politischen Gemeinde Verstorbenen und der dafelbst aufgefundenen Leichen hat in der Regel auf einem in derselben befindlichen öffentlichen Begräbnisplätze stattzufinden. Ausnahmen können eintreten, wenn Bewohner einer politischen Gemeinde Angehörige einer Kirchgemeinde sind, deren Kirche nebst bisherigen Begräbnisplätzen im Gebiete einer andern politischen Gemeinde gelegen ist, oder wenn für Ausdehnung eines bestehenden, oder für Anlegung eines neuen Friedhofes im Bereiche der politischen Gemeinde

selbst kein geeigneter Platz gefunden werden kann. Über die Zulässigkeit solcher Ausnahmen und über deren weitere Ausführungen entscheidet streitigenfalls der Regierungsrat.“

Art. 4: „Die zur Zeit bestehenden, den Kirchgemeinden zugehörigen Friedhöfe können so lange benützt werden, als dieselben nach Maßgabe sanitätspolizeilicher Vorschriften über das Begräbniswesen als geeignet erscheinen.“

Art. 5: „Die Erstellung neuer Friedhöfe ist Sache der politischen Gemeinde. Für die Erstellung und Unterhalt derselben sind die Kirchgemeinden verpflichtet, der politischen Gemeinde eine angemessene Abfindungssumme zu leisten; im streitigen Falle entscheidet der Regierungsrat abschließend über die Größe derselben.“

Für den Weiterbestand der Familiengräber, die namentlich auf katholischen Friedhöfen häufig üblich waren, wurde maßgebend die vom Regierungsrat erlassene Vollzugsverordnung vom 22. Oktober 1873.

Hierüber bestimmt Art. 21:

„In neu erstellten Friedhöfen sollen die Leichname der Reihenfolge nach beerdigt werden.“

Dasselbe soll auch in den bisherigen Friedhöfen geschehen; wo indessen örtliche Gebräuche und Verhältnisse eine Ausnahme wünschenswert erscheinen lassen, setzen die Lokalverordnungen bis auf weiteres das Erforderliche fest.

Für Verstorbene, die das dreizehnte Altersjahr noch nicht erreicht haben, sind besondere Reihen anzuordnen.“

Die Familiengräber waren damit grundsätzlich aufgehoben, d. h. in ihnen durften nicht mehr weitere Leichen beigesetzt werden; Ausnahmen konnten nur durch örtliche Bestimmungen bewilligt werden. Aber wie im Kanton die „demokratische Gleichmacherei“ im Begräbnisgesetz vom 22. Oktober 1873 der Volkswille durch Aufhebung bestehender und Verunmöglichung von neuen Familiengräbern zum Ausdruck kam, so war es in den meisten Gemeinden unmöglich, wenigstens für die bestehenden Familiengräber Ausnahmen zu erwirken.

Durch die neue Bundesverfassung vom Jahre 1874 wurde gemäß Art. 53, Al. 2 bestimmt: „Die Verfügung über die Begräbnisplätze steht den bürgerlichen Behörden zu. Sie haben dafür zu sorgen, daß jeder Verstorbene schicklich beerdigt werden kann.“

Für den Kanton St. Gallen trat dadurch keine Änderung ein; das Begräbnisgesetz vom 22. Oktober 1873 blieb in allen Teilen gültig.

Inzwischen haben sich nach zwei Richtungen veränderte Verhältnisse eingestellt, die für eine Wiederzulassung von Familiengrabstätten sprechen: Einmal ist der Geist der 70er Jahre, der in der „demokratischen Gleichstellung“ zum Ausdruck kam, auf dem hier besprochenen Gebiet insofern weniger ausgesprochen, als man einzusehen begann, daß an andern Orten, wo Familiengräber auch in mehrheitlich protestantischen Gemeinden — z. B. in der Stadt Aarau — immer bewilligt wurden, diese besonderen Grabstätten nie irgendwie vom Standpunkte der Demokratie beanstandet wurden. Im Gegenteil: In den neuen Friedhofsanlagen der Städte Zürich und Winterthur ist der Ausgestaltung von Familiengrabstätten alle Aufmerksamkeit geschenkt. Zweitens hat die Öffentlichkeit hinsichtlich richtiger Friedhofkunst seit 20 bis 25 Jahren in einzelnen Städten, in neuerer Zeit aber auch auf Dörfern eine ganz andere Beurteilung erhalten. Man sieht nachgerade ein, daß die Anlage eines Friedhofes und die Ausgestaltung der Grabstätten nicht mehr vom bloßen nüchternen Nützlichkeitsstandpunkte aus zu betrachten sind, sondern daß daneben die landschaftlich gärtnerischen und künstlerischen Gesichtspunkte für die allgemeine Anlage wie für diejenige der Gräberfelder, dann aber auch die künstlerischen und gärtnerischen Richt-

linien für die eigentlichen Grabstätten maßgebend werden sollen.

Auch in manchen Gemeinden des Kantons St. Gallen machte sich das Bedürfnis nach Wiederzulassung von Familiengräbern geltend. Namentlich in Gemeinden mit großen Friedhöfen traten immer mehr neue Befürworter solcher Grabstätten auf, in dem Bestreben, das Vereinigtbleiben zusammengehöriger Verstorbener zu ermöglichen. Daneben regten sich auch die Befürworter einer zweifellos sehr wünschbaren Friedhofreform. Unter der Voraussetzung, daß das Familiengrab niemals das Prunkgrab, sondern nur die taktvolle, ästhetisch einwandfreie Grabstätte der Familie sein werde, ist zu sagen, daß diese Neuerung im Bestattungswesen der Öffentlichkeit wesentliche materielle und ideelle Vorteile verschaffen wird. Das an Stelle von mehreren zerstreut liegenden Einzelgräber tretende Familiengrab mit einem einzigen, aber umso eindrucksvolleren Grabmal wird helfen, unsere Friedhöfe von der nachgerade qualvoll gewordenen Unruhe zu befreien. Diese Unruhe hat ihre Hauptursache in der Häufung von vielgestaltigen, sich gegenseitig überlappenden Einzelgräbern. Eine wohlüberlegte Anlage von Familiengräbern an geeigneten Stellen des Gräberfeldes der Friedhofsanlagen führt neben erheblich gesteigerten künstlerischen Einzelwerten entschieden viel mehr innere Größe, wohlthuende Ruhe und Abwechslung herbei und hebt den guten Gesamteindruck wesentlich. Nach einer Erhebung haben von den 25 Ganz- und Halbkantonen deren 15 Friedhöfe mit Familiengräbern, während in 10 Kantonen ausschließlich der Reihe nach beerdigt werden muß. Von 32 größeren und mittleren Gemeinden gestatten 20 Familiengräber.

Alle Städte und Gemeinden, die Familiengräber einführen, haben damit die besten Erfahrungen gemacht. Sie trugen zur Verschönerung der Friedhöfe wesentlich bei, boten für die Entwicklung der Grabmal Kunst viel größere Möglichkeiten und brachten zudem — besonders in größeren Städten — bedeutend vermehrte Einnahmen. Von einem „Vorrecht“ oder einer „Bevorzugung“, von einer „Ausscheidung in Arm und Reich“, mit welchen Schlagworten man in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts — in der Zeit der demokratischen Strömungen und der schärfer zu Tage getretenen konfessionellen Gegensätzen — gegen die Familiengräber zu Felde zog und sie für die Zukunft verunmöglichte, wird an keinem Ort gesprochen.

Die Familiengräber werden natürlich nur gegen bestimmte Gebühren abgegeben. Diese Einnahmen kann man verwenden zur rascheren Abschreibung der Friedhofsbauschuld oder, was der Allgemeinheit sofort zugute käme, zur bessern Ausschmückung der Gesamtanlage. Auf diese Art wird man gegen die Zulassung von Familiengräbern kaum stichhaltige Gründe vorbringen können. Es ist daher außerordentlich zu begrüßen, daß der Regierungsrat des Kantons St. Gallen die Eingangsworte erwähnte Verordnung erließ. Hoffen wir, daß dies in den andern 9 Kantonen, die noch keine Familiengräber zulassen, das gute Beispiel bald zum gleichen Ziel führen werde. Wir müssen nochmals auf die überzeugenden Beispiele in den neuen Friedhöfen der Städte Winterthur und Zürich hinweisen: Jedermann hat Freude an diesen vorbildlich angelegten Familiengrabstätten; sie bilden eine Zierde der Gesamtanlage und bringen den Städten schöne Einnahmen.

Die Herstellung unserer Schokolade.

(Korrespondenz.)

In der schweizerischen Volkswirtschaft bildet die Herstellung von Schokolade einen bedeutenden Anteil. Indu-